

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 149/63

URTEIL

Verkündet am

6. Mai 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Witwe Alexandrowna Z [REDACTED] geb. D [REDACTED],
in B [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Finanzen,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesfinanz-
amts Berlin in Berlin 15, Kurfürstendamm 193-194,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 12. Juli 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Alleinerbin ihres 1954 verstorbenen Ehemannes. Dieser hatte 1938 von der I. [REDACTED] Verwaltungs AG das Grundstück K. [REDACTED] in Berlin (R. [REDACTED]-Hotel) käuflich erworben. Das Grundstück war damals grundbuchlich belastet mit 250 000 RM Zwangshypothek des Reichsfiskus, vertreten durch das Zentralfinanzamt Berlin, zur Sicherung einer Bürgschaftsforderung gegen die Grundstücksverkäuferin (I. [REDACTED]) für Steuerforderungen gegen Firmen des sogenannten D. [REDACTED]-Konzerns. Der Ehemann der Beklagten hat sich beim Kauf zur Übernahme von Schuld und Hypothek in Teilhöhe von 209 000 RM verpflichtet. Später wurde die Hypothek gelöscht bis auf 136 000 RM und deren Umstellung auf 13 600 DM im Grundbuch verlautbart.

In einem Vergleich von 1956 verpflichtete sich die Beklagte, auf Rückerstattungsansprüche der Grundstücksverkäuferin und der Witve von deren Hauptaktionär D. [REDACTED] 90 000 DM zu zahlen. Eine Regreßklage der Beklagten gegen

das Deutsche Reich wegen dieser 90 000 DM und weiterer rund 57 000 DM Treuhandverwaltungskosten wurde rechtskräftig abgewiesen.

Nunmehr begehrt das Land Berlin Verurteilung der Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wegen einer Forderung in Höhe jener 13 600 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte erhob Widerklage auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung bezüglich dieser Hypothek. Sie leugnet die Aktivlegitimation des Klägers und hält die Schuld durch Übernahme seitens des Kriegssachschädonants für mindestens teilweise getilgt, ferner für verjährt. Ihre Geltendmachung verstoße auch gegen Treu und Glauben; denn die Steuerfestsetzungen gegen die Hauptschuldner (Tochterfirmen des D■■■■-Konzerns) seien Verfolgungsmaßnahmen gegen jüdisches Vermögen und deshalb sittenwidrig gewesen; das Deutsche Reich habe sich durch Pfändung der Aktien der I■■■■ an die Stelle des Eigentümers gesetzt und hafte damit im Rückgriff dem Grundstückserwerber für dessen Ersatzansprüche nach Rückerstattungsrecht; dies müsse sich auch der Kläger entgegenhalten lassen; sie rechne damit auf.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Das Kammergericht hat der Klage mit einer Einschränkung beim Zinsfuß stattgegeben und die Abweisung der Widerklage bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag sowie ihre Widerklage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

I.

Mit Recht bejaht das Kammergericht zunächst die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs sowie Prozeßführungsbefugnis und Rechtsschutzbedürfnis des Klägers.

1. Der ordentliche Rechtsweg ist deshalb zulässig, weil Streitgegenstand eine Hypothek, also ein bürgerlich-rechtliches Recht ist. Das gälte selbst dann, wenn die Hypothek unmittelbar zur Sicherung von Steuerforderungen bestellt worden wäre (vgl. § 132 Abs. 1 Nr. 12 AbgO i.d.F. von 1961). Nach der unbeanstandeten Feststellung des Tatrichters (BU S. 2, 11) ist unmittelbar gesicherte Forderung indessen eine Bürgschaftsforderung, die die frühere Grundstückseigentümerin (I [REDACTED]) zugunsten der Steuerschulden dritter Personen (Firmen des D [REDACTED]-Konzerns) begründet hat und die schon ihrerseits privatrechtlicher, nicht öffentlich-rechtlicher Natur ist (§ 120 Abs. 2 AbgO; Pecker/Riewald/Koch, AbgO 9. Aufl. § 120 Anm. 2 (1); Kühn, AbgO 7. Aufl. § 120 Anm. 2 a). Es handelt sich also um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinn von § 13 GVG. (Das Vorschaltverfahren des § 330 Abs. 2 AbgO kommt hier nicht zum Zug, da eine bürgerlich-rechtliche Haftung nicht kraft Gesetzes - aaO Abs. 1 Satz 1 -, sondern kraft Rechtsgeschäfts in Frage steht).

2. Hinsichtlich der Prozeßführungsbefugnis (vom Kammergericht Sachbefugnis genannt) ist zwischen den Parteien wie auch in der Rechtslehre umstritten, ob Gläubiger der hier in Rede stehenden Rückstände von Körperschafts- und Vermögenssteuern des Deutschen Reichs aus der Zeit vor 1945 (und infolgedessen auch der Bürgschaftsforderung hierzu) heute der Fund (oder das als fortbestehend ge-

gedachte Deutsche Reich) oder das jeweilige Land (hier Berlin) ist (vgl. einerseits Art. 134, andererseits Art. 106 Abs. 2 ff GG). Die Frage bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Ist das Land selbst Gläubiger, so ist es schon kraft dieser Rechtsinhaberschaft zur Prozeßführung befugt. Ist der Bund (oder das als von ihm repräsentiert gedachte Deutsche Reich) Gläubiger, so ergibt sich die Prozeßführungsbefugnis des klagenden Landes entgegen der Auffassung der Revision aus dem Gesichtspunkt der gewillkürten Prozeßstandschaft:

Diese wird anerkannt für den Fall, daß jemand ein fremdes Recht im eigenen Namen auf Grund einer ihm vom Rechtsträger erteilten Ermächtigung geltend macht und daran ein eigenes rechtsschutzwürdiges Interesse hat (EGHZ 30, 162, 166/67; Senatsurteil EGHZ 38, 282 m. Nachw.). Ermächtigung und schutzwürdiges Eigeninteresse des klagenden Landes ergeben sich daraus, daß nach der vom Berufungsgericht eingeholten und im Berufungsurteil in Bezug genommenen Auskunft des Bundesministers der Finanzen vom 5. Januar 1963 (GA 81/83; BU S. 8/9, 13) zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Übereinstimmung besteht über die Befugnis der Finanzämter, die ursprünglich zum Vermögen des Reichs gehörenden Steuerforderungen geltend zu machen, "sei es als eigene, sei es in Prozeßstandschaft für den Bund". Was hier vom Finanzamt als Behörde ausgesagt ist, meint als Rechtsträger diejenige Körperschaft, der das Finanzamt zugehört, das ist nach Art. 108 Abs. 3 GG, §§ 2, 21, 34 des Bundesgesetzes über die Finanzverwaltung - FVG - vom 6. September 1950, BGBl I 448, nicht der Bund, sondern das jeweilige Land. Die Klagpartei hat ihre Prozeßführungsbefugnis allerdings in erster Linie auf eigene Rechtsträgerschaft gestützt; sie hat sich aber spätestens in ihrem laut Berufungsur-

teil (S. 10 Mitte) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Schriftsatz vom 18. März 1963 (GA 89) vorsorglich auch auf die in der genannten Ministerauskunft enthaltene Ermächtigung zur Prozeßführung im Sinne einer Prozeßstandschaft für den Bund berufen und damit die Klage fürsorglich auch auf Prozeßstandschaft gestützt (vgl. auch Revisionsantwort zu I Ende, SA 42, sowie das Urteil vom 29. Mai 1958, VII ZR 50/57 unter II). Soweit hierin eine (hilfsweise) Klagänderung liegt, ergibt sich die dazu erforderliche Einwilligung der Beklagten daraus, daß sie sich weiter auf die Klage eingelassen hat, ohne der Änderung zu widersprechen (§§ 264, 269, vgl. § 529 ZPO); denn sie hat zwar materiell-rechtlich die Rechtsträgerschaft des Landes nach wie vor bekämpft, aber verfahrensrechtlich die Prozeßstandschaft nicht beanstandet (vgl. zuletzt I des Schriftsatzes vom 3. Juli 1963 GA 95 ff). Dies war auch noch im Revisionsrechtszug zu berücksichtigen (BGHZ 30 aaO).

3. Was das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis anlangt, so genügt zu seiner Bejahung bereits die Zweifelhaftigkeit der (vom Kammergericht verneinten) Frage, ob bei einer Zwangshypothek zum Betreiben der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (Zwangsversteigerung) ein Duldungstitel überflüssig ist.

II.

In der Sache hängt die Entscheidung zu Klage und Widerklage davon ab, ob der Fiskus Hypothek und Hypothekenforderung in der eingeklagten Resthöhe geltend machen kann.

Das Kammergericht bejaht dies, und zwar den Bestand der Hypothek als dingliches Recht auf Grund der Vermutung des § 891 BGB (vgl. §§ 1138, 1184 Abs. 1, 1185 Abs. 2 BGB) und ihre fortdauernde Valutierung und demgemäß die Rechtsinhaberschaft des Fiskus (vgl. §§ 1142/43, 1163/64 BGB) auf Grund folgender Erwägungen: Die Entstehung der Steuerforderungen und damit der Bürgschaftsforderung sei erwiesen. Die - der Beklagten als Rechtsnachfolgerin des Bürgen allerdings nach §§ 765, 767, 768 BGB zustehenden - Einwendungen gegen die Hauptschuld seien unbegründet: nicht feststellbar sei, daß die Steuerfestsetzungen nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen gegen jüdisches Vermögen dargestellt hätten und deshalb nichtig seien (§ 138 BGB) oder doch nach Treu und Glauben nicht geltend gemacht werden dürften (§ 242 BGB). Daß die eingeklagte Restforderung getilgt worden sei, ergebe sich weder aus der Löschung anderer Fiskushypotheken, noch habe die dafür beweispflichtige Beklagte die Schulderrückzahlung sonstwie bewiesen. Verjährt sei die Steuerforderung wegen der Bürgschaftsleistung nicht (§ 145 Abs. 2 AbgO); eine etwaige Verjährung der Bürgschaftsforderung stehe der Befriedigung aus der Hypothek nach § 223 Abs. 1 BGB nicht entgegen. Eine Aufrechnung der Beklagten mit Gegenforderungen gegen das Deutsche Reich auf Ersatz der ihr durch das Rückerstattungsverfahren und die Treuhandverwaltung entstandenen Kosten scheitere daran, daß das klagende Land weder auf Grund des sogenannten Durchgriffs noch auf Grund einer Rechtsnachfolge Schuldner dieser Gegenforderungen sei.

Die Angriffe der Revision hiergegen haben keinen Erfolg.

1. Erfüllung

Zutreffend geht das Kammergericht von der Beweislast der Beklagten aus; denn es handelt sich um die Voraussetzungen einer rechtsvernichtenden Norm (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. § 114 III 2, § 103 II 2 b). Die Revision hält im vorliegenden Fall eine Ausnahme dahin für geboten, daß nicht die Beklagte die Tilgung, sondern der Kläger die Nichttilgung beweisen müsse, und zwar im Hinblick auf die seit der Verbürgung (1936) vergangene Zeit und die zwischenzeitliche völlige Umgestaltung der politischen Verhältnisse und der Währung. Aber diese Umstände rechtfertigen keine Umkehrung der Beweislast oder auch nur einen Beweis des ersten Anscheins zugunsten der Beklagten. Wie die Revisionsantwort zutreffend ausführt, hat die Beklagte nicht bestritten, daß die restliche Hypothekenforderung noch in einem Mahnschreiben des Finanzamts von 1944 mit 136 000 RM beziffert wurde, und Nachkriegszahlungen nicht behauptet. Unter diesen Umständen brauchte das Berufungsgericht nicht davon auszugehen, daß der Ehemann der Beklagten die im Jahre 1938 versprochenen Ratenzahlungen von monatlich 4 500 RM eingehalten und so die Schuld noch vor 1945 getilgt hätte.

Die Revision rügt Nichtvernehmung des Steuerbeamten Ernst Sch[REDACTED] als Zeugen. In den vom Kläger vorgelegten einschlägigen Steuerakten - die nach dem Vortrag der Revisionsklägerin in der Vorinstanz (SA 96) infolge Kriegseinwirkung erst mit dem Jahr 1948 beginnen - befindet sich ein Vermerk dieses Beamten vom 9. August 1948 über seine Erinnerung an Teilzahlungen des Ehemanns der Beklagten. Die Beklagte hat dem Vermerk entnommen, daß sein Verfasser damals auf die jetzt geltend gemachte Forderung 84 000 RM als Tilgungsleistungen habe gutbringen

wollen, und hat Sch[REDACTED] als Zeugen für eine tatsächliche Tilgung in dieser Höhe benannt (GA 99). Das Kammergericht hat (EU S. 18) den Inhalt des Vermerks eingehend und einleuchtend dahin gewürdigt, daß er den von der Beklagten daraus gezogenen Schluß nicht zulasse, und deshalb dieses Beweismittel als unzulänglich bezeichnet. Es hat dabei ersichtlich den vom Juli 1963 datierenden Beweisantrag dahin ausgelegt, daß der Zeuge nicht etwa jetzt noch aus eigener Erinnerung über den Umfang der vor 15 und mehr Jahren erfolgten Zahlungen des Ehemanns der Beklagten aussagen solle, sondern daß er seinen damaligen Vermerk als seiner damaligen Erinnerung entsprechend bekunden solle; das so verstandene Beweisthema hat der Tatrichter der Sache nach als wahr unterstellt, so daß die Beweiserhebung unterbleiben konnte.

Das Vorbringen der Beklagten über die Löschung von anderen Hypotheken, denen gleichfalls Steuerbürgschaften der I[REDACTED] zugrunde lagen, hat das Kammergericht entgegen der Meinung der Revision gewürdigt, und zwar mit näherer Begründung dahin, daß das Erlöschen dieses Teils der Steuerforderungen kein Beweis für die Tilgung des hier noch streitigen Teils sei. Ein Rechtsirrtum ist nicht ersichtlich.

Auf den Zeugen Stadtrat W[REDACTED] hatte sich die Beklagte im ersten Rechtszug zum Nachweis für Tilgungsleistungen des Kriegssachschädenamts an das Finanzamt für Rechnung ihres Ehemannes berufen. Das Kammergericht hat den Zeugen deshalb nicht vernommen, weil die Beklagte im Berufungsverfahren jenen Sachvortrag dahin eingeschränkt habe, das Kriegssachschädenamt habe nicht an das Finanzamt, sondern an ihren Ehemann bezahlt (BU S. 19 i.V.m. S. 6 und 9). Daß die Beklagte ihren Sachvortrag in dieser

Weise durch ausdrückliche Erklärung, und zwar mündlich in der Berufungsverhandlung, geändert hat, ergibt sich aus dem Wortlaut der Niederschrift des Kammergerichts vom 19. April 1963 (GA 91); unrichtig ist daher die Annahme der Revision, es habe sich möglicherweise um eine - als rechtsfehlerhaft beanstandete - bloße Schlußfolgerung des Gerichts aus dem Schweigen der Beklagten in der Berufungsinstanz gehandelt. Mit dem Fallenlassen der Beweisbehauptung erübrigte sich die beantragte Beweisaufnahme.

2. Verfolgung

Auf nationalsozialistische Verfolgung des jüdischen Alleinaktionärs D. der Industria beruft sich die Beklagte im Revisionsverfahren ebenso wie in den Vorinstanzen in zweierlei Hinsicht, indem sie einmal die Steuerforderungen selbst bekämpft und zum anderen mit angeblichen Rückerstattungsrückgriffsansprüchen aufrechnet.

a) Was die Festsetzung der Steuerschuld selbst als die für Bürgschaft und Hypothek inhaltlich maßgebende Hauptschuld anlangt, so kann in rechtlicher Hinsicht offen bleiben, ob der Vortrag der Beklagten schlüssig ist unter dem von ihr vertretenen Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit (§ 138 EGB), unter dem vom Kammergericht erwogenen des Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 EGB) oder etwa unter dem Gesichtspunkt eines der Steuerforderung (im Weg der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts) entgegenzuhaltenden Entschädigungsanspruchs des verfolgten Steuerschuldners nach § 56 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956/14. September 1965 (EGBI I 562, 1315). Es braucht auch nicht näher eingegangen zu werden auf die vom Kläger im ersten Rechtszug

(GA 24 R) vertretene Auffassung, einer sachlichen Prüfung dieser Einwendungen stehe schon die Rechtskraft der Steuerbescheide gegenüber dem Steuerschuldner entgegen (vgl. § 120 AbgO gegenüber § 119 mit § 97 Abs. 2: "nach den Steuergesetzen"). Denn das Berufungsgericht hat sich in tatsächlicher Hinsicht mangels konkreteren Sachvortrags der Beklagten außerstande gesehen, Feststellungen über eine inhaltliche Beanstandbarkeit der Steuerveranlagungen zu treffen (EU S. 16/17).

Ohne Erfolg rügt die Revision Nichtberücksichtigung von Streitstoff:

Daß die Steuerveranlagungen gegen die Tochtergesellschaften des D [REDACTED]-Konzerns weit über die tatsächlich geschuldeten Beträge hinausgegangen seien und daß die I [REDACTED] die Bürgschaft dafür gegen die Interessen ihres Alleinaktionärs D [REDACTED] und unter dem Druck des auf Veranlassung des Zentralfinanzamts eingesetzten neuen Vorstandsmitglieds und Liquidators Dr. Sch [REDACTED] übernommen habe, hat die Beklagte zwar in den Tatsacheninstanzen behauptet (GA 14, 102/3), aber nicht mit geeignetem Beweisantritt versehen; die allgemeine Berufung auf die umfangreichen Wiedergutmachungsakten (GA 14) genügte dazu nicht. Das von der Beklagten in ihrem letzten Schriftsatz der Berufungsinstanz vorgetragene Schreiben des früheren Steuervollziehungsbeamten P [REDACTED] von 1953 (GA 101/2) bezeichnet es nur als "sehr wahrscheinlich", daß die Veranlagungen 1933 nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten durchgeführt worden seien, ergibt aber für eine überhöhte Steuerfestsetzung nichts Konkretes; es besagt andererseits, daß zwangsweise Beitreibung rückständiger Steuern der Gesellschaften des D [REDACTED]-Konzerns schon seit 1923 stattfand

(die Revision beruft sich weder auf dieses Schreiben noch auf den - mangels eines konkreten Beweisthemas mit Recht erfolglos gebliebenen - Antrag, den Schreiber als Zeugen für den Verfolgungscharakter der Veranlagung zu vernehmen). Es spricht auch nicht etwa eine gesetzliche Vermutung des Entschädigungsrechts zugunsten der Beklagten: nach § 56 Abs. 4 EEG 1956/1965 wird zwar, wenn ein Vermögensschaden bei einem Gruppenverfolgten vorliegt, seine Verursachung durch Verfolgungsmaßnahmen vermutet; aber daß ein konkreter Schaden (hier: unrichtig hohe Besteuerung) erwachsen ist, muß positiv festgestellt werden (Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetze 3. Aufl. § 56 Rdn. 36 mit § 51 Rdn. 23; van Dam/Loos, B.E.G. 1956 § 56 Anm. 14 mit § 2 Anm. 12; Brunn/Hebenstreit, EEG 1965 § 56 Rdn. 34; für den insoweit gleichliegenden § 51 Abs. 4 EEG ebenso BGH Urteil vom 9. April 1958, IV ZR 322/57, RZW 1958, 262). Nach allem ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Kammergericht Feststellungen über eine auf Verfolgungsgründen beruhende rechtliche Beanstandbarkeit der Steuerfestsetzungen und über die Unzulässigkeit der jetzigen Geltendmachung der sie sichernden Hypothekenforderung nicht getroffen hat. Es kommt deshalb auch nicht mehr an auf die von der Revisionsantwort hervorgehobene, unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB möglicherweise zu Ungunsten der Beklagten erhellende Tatsache, daß der Ehemann der Beklagten, ebenso wie sie selbst, nicht zum Kreis der verfolgten Personen zählte und die Bürgschaftsschuld in Anrechnung auf den Grundstückskaufpreis übernommen hat.

b) Die Beklagte rechnet schließlich gegen die Hypothekenforderung auf mit einem angeblichen Ersatzanspruch in Höhe der Rückerstattungsvergleichssumme von 90 000 DM und der Treuhandverwaltungskosten von rund 57 000 DM, zusammen rund 147 000 DM.

Sie stützt diesen Gegenanspruch auf Art. 40 der Berliner Rückerstattungsanordnung (Alliierte Kommandantur Berlin EK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949, VOB1 für Groß-Berlin I 1949 S. 221, REAO). Ob diese Einwendung bereits, wie das Kammergericht meint, daran scheitert, daß das klagende Land für jenen Gegenanspruch nicht passiv legitimiert sei, ist mit der Revision zu bezweifeln. Aber darauf kommt es nicht maßgeblich an. Denn es fehlt der Einwendung bereits in einem anderen, von der Revision nicht erörterten Punkte an der Schlüssigkeit: Nach Art. 40 aaO kann ein Rückerstattungspflichtiger unter bestimmten Voraussetzungen gegen seinen unmittelbaren oder mittelbaren Rechtsvorgänger nach den kaufrechtlichen Vorschriften über den Mangel im Recht Rückgriff nehmen. Nach dem aus Art. 2 Abs. 1 vor a REAO zu ergänzenden Wortlaut der Bestimmung muß es sich um einen Rechtsvorgänger in der Innehabung des dem Verfolgten entzogenen Eigentums, Besitzes oder sonstigen Rechts oder Anwartschaftsrechts an dem fraglichen Vermögensgegenstand handeln. Der Fiskus - in Betracht kommt nur das Deutsche Reich - war jedoch nach dem unstreitigen Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt Eigentümer, Besitzer oder sonstwie Berechtigter an dem Hypothekengrundstück; dieses ging vielmehr nach Eigentum und Besitz aus der Hand der hier als verfolgt zu unterstellenden I [REDACTED] AG im Kaufwege unmittelbar an den Ehemann der Beklagten über. Der von der Beklagten behauptete Umstand, daß die I [REDACTED] [REDACTED] damals von einem ihr vom Finanzamt als Gläubiger aus politischen Gründen aufgedrängten Vorstandsmitglied beherrscht wurde, brachte den Fiskus zum Grundstück noch nicht in eine unmittelbare Rechtsbeziehung der in den genannten Rückerstattungsbestimmungen erfordernten Art (Eigentum, Besitz o. ä.). Auch Sinn und Zweck jenes Art. 40 fordert nicht seine unmittelbare oder analoge Anwendung auf derartige Fälle; erwägbar ist allenfalls seine Er-

streckung auf Hintermänner von Zwischenerwerbern, aber nicht auf einen Hintermann des Verfolgten selbst.

Für eine damalige Amtspflichtverletzung des Fiskus (Deutsches Reich) gegenüber der Beklagten oder ihrem Ehemann oder für einen sonstigen Deliktshaftungsstatbestand fehlt es an einem substantiierten Sachvortrag, obwohl sich der Beklagten dessen Notwendigkeit angesichts des Ausgangs des Vorprozesses aufdrängen mußte. Aus diesen Gründen wurde nämlich bereits 1958/59 eine Klage der jetzigen Beklagten gegen das Deutsche Reich auf Ersatz jener rund 147 000 DM rechtskräftig abgewiesen (Berlin 15 O 163/58); abgesehen von der dortigen Heranziehung 4 U 399/59); auch des § 1 AKG, der im vorliegenden Fall wegen § 17 AKG nicht zum Zug käme, treffen die Gründe des dortigen Kammergerichtsurteils vom 22. Juni 1959 auch für den vorliegenden Rechtsstreit zu.

III.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler aufweist, war die Revision der Klägerin mit Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Rothe

Mattern

Offterdinger

Grell